

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung | Uhlandstraße 165/166 | 10719 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat 503
Jugendschutzgesetz, Kinder- und
Jugendmedienschutz, Aufwachsen digital

Per Mail: juschg@bmfsfj.bund.de

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 28.02.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Anhörung und nehmen hiermit im Rahmen der
Verbändebeteiligung Stellung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Jugendschutzgesetzes (Bearbeitungsstand 10.02.2020).

Grundsätzlich begrüßen wir die Novellierung des Jugendschutzgesetzes und insbesondere die
stärkere Anpassung des Jugendmedienschutzes an das digitale Zeitalter. Dies noch in dieser
Legislaturperiode anzugehen, entspricht nicht nur dem Koalitionsvertrag (S. 23 des
Koalitionsvertrags der Großen Koalition 2018), sondern ist auch ansonsten dringend erforderlich.
Von unterschiedlichen Seiten wird seit Jahren eingefordert, dass der Jugendmedienschutz auf das
Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen im Netz reagieren und effektive, durchsetzbare
und innovative Lösungen für staatliche Schutzmaßnahmen gefunden werden müssen (s. z.B.
Hopf/Braml 2017: Die Entwicklungen des Jugendmedienschutzes 2016, S. 12 f.; Unabhängiger
Beauftragter für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs 2017: Jetzt handeln. Programm zur
konsequenten Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen,

S. 3 f.). Insbesondere finden wir sehr positiv, dass in Bezug auf Interaktionsrisiken im digitalen Raum für Kinder und Jugendliche Vorkehrungen getroffen werden sollen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 10a JuSchG-E:

Wir begrüßen die Aufnahme expliziter Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Aus unserer Sicht ist es von zentraler Bedeutung, den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung (§ 10a Nr. 3 JuSchG-E) explizit als Schutzziel zu benennen, da dies auch den Aspekt des Schutzes vor Gewalt beinhaltet. Wir begrüßen es sehr, dass die Förderung von Orientierung für Kinder und Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung als Schutzziel explizit § 10a Nr. 4 JuSchG-E) aufgenommen wurde. Es sind meist erwachsene Bezugspersonen die digitale Übergriffe bei Kindern und Jugendlichen erkennen und deren Handeln dann auch zur Beendigung der Übergriffe führen können. Deshalb ist ein Fokus darauf, dass die Kompetenz und die Bereitschaft zum Hinschauen und Intervenieren gestärkt werden, sehr positiv.

Zu § 10 b JuSchG-E:

Wir begrüßen die Aufnahme der Kategorie der entwicklungsbeeinträchtigenden Medien. Den Blick auf Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen in § 10b S. 3 JuSchG-E, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, halten wir für sehr gut. Allerdings möchten wir die Einbeziehung als notwendiges und vorrangig zu berücksichtigendes Kriterium anregen:

„Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, notwendig und vorrangig in die Bewertung mit einzubeziehen.“

Zu 14 a Abs. 2 JuSchG-E:

Wir halten für richtig, dass die in § 14a Abs. 1 S. 1 JuSchG-E bezeichneten Film- und Spielplattformen zu einer Kennzeichnung verpflichtet werden. Allerdings erschließt sich uns nicht, warum Dienstanbieter*innen ausgenommen sind, wenn die Film- oder Spielplattform im Inland

weniger als eine Million Nutzer*innen haben. Hier geht es lediglich um die Kennzeichnung und aus welchem Grund Angebote von Diensteanbieter*innen mit einem kleineren Nutzer*innen-Kreise mit einer geringeren Gefahr für Kinder und Jugendliche verbunden sind, ist nicht ersichtlich.

Zu §§ 17ff JuSchG-E:

Die Umgestaltung der *Bundesprüfstelle jugendgefährdender Medien* hin zu einer *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz* erscheint uns sinnvoll. Bei der Ausgestaltung einer *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz* regen wir an, eine angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von Beginn an sicherzustellen. Hier sind verschiedene Modelle denkbar wie zum Beispiel ein fester Beirat, der die Arbeit der Bundeszentrale begleitet. Zudem halten wir die angemessene Beteiligung der Zivilgesellschaft für dringend erforderlich.

Zu § 17a JuSchG-E:

Wir begrüßen, dass mit der Bundeszentrale die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des § 10a JuSchG vorangetrieben werden soll und halten es gerade hier für dringend erforderlich, den Blickwinkel von Kindern und Jugendlichen einzubeziehen. Wie dieses stattfinden soll und wer dabei einbezogen werden soll, stellt dabei jedoch eine zentrale Frage da. Eine Klarstellung im Gesetz oder zumindest in der Begründung wäre dabei hilfreich. Bei der Erstellung von Orientierungshilfen im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 JuSchG regen wir an, im Falle von sexualisierter Gewalt die Expertise von spezialisierten Fachberatungsstellen einzubeziehen.

Zu § 18 Abs. 6 JuSchG-E:

Aus unserer Sicht ist es richtig, dass die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien Einschätzungen hinsichtlich des Vorliegens eines der in § 21 Abs. 6 JuSchG-E genannten Straftatbestandes abgibt. Wir regen an, den dort genannten Katalog der Straftaten um § 184d StGB zu erweitern. Wir halten es auch für richtig, dass die Prüfstelle auf das Vorhandensein von Inhalten mit einem eine Straftat verwirklichenden Inhalt reagiert. Allerdings sehen wir kritisch, dass die Prüfstelle zu einer Anzeige

ohne die Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen verpflichtet wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass gerade im Bereich der organisierten Kriminalität damit gerechnet werden muss, dass Kenntnis des Täters über polizeiliches Tätigwerden zu einer Gefährdung der betroffenen Kinder und Jugendlichen führen kann - bis dahin, dass Opfer „verschwinden“. Gerade bei Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland nicht gemeldet sind, muss diese Gefahr konsequent mitgedacht werden. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss an allererster Stelle stehen.

Wir möchten deshalb ein differenziertes Vorgehen anregen. Im Falle der Besorgnis wegen einer konkreten Kindesschutzgefährdung halten wir den Verweis auf das Vorgehen entsprechend der Regelungen nach § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG für notwendig. In diesen Fällen sieht das bisherige staatliche Unterstützungssystem ein Tätigwerden der dort bezeichneten Stellen und nicht der Strafverfolgungsbehörden vor. Darüber hinaus halten wir es in einer Situation, in der die Identität des betroffenen Kindes oder der*des Jugendlichen bekannt ist, für hilfreich, wenn sich die Prüfstelle zusammen mit dem Jugendamt mit der betroffenen Person ins Benehmen setzt, um gegebenenfalls gemeinsam die Strafverfolgungsbehörden zu kontaktieren. Es ist bekannt, dass z.B. betroffene Jugendliche oder Heranwachsende oft selbstbestimmt darüber entscheiden möchten, ob und wann sie sich einem oftmals sehr belastenden Strafverfahren unterziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Strafverfahren häufig mit erheblichen Belastungen und manchmal mit Retraumatisierungen verbunden sind. Betroffene haben oft einen Kontrollverlust durch die ihnen angetanen Taten erlitten. Sie erneut dem Gefühl mangelnder Kontrolle auszusetzen - und dies kann ein nicht gewollter Strafprozess bewirken - sollte vermieden werden. Insbesondere machen es die längeren Verjährungsfristen im Sexualstrafrecht möglich, dass die Taten auch noch mit erheblichem zeitlichen Abstand verfolgt werden können. Oftmals sind Strafverfahren mit dem Willen der Betroffenen auch im Sinne einer effektiven Strafverfolgung sinnvoller, da die Betroffenen dann eher als Zeug*innen aussagen.

Wir schlagen folgende Formulierung statt des § 21 Abs. 6 S. 2 JuSchG vor:

„Im Falle des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendliche muss die Prüfstelle eine Meldung an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe machen. Der Schutz der betroffenen Person hat Vorrang. Es ist

sicherzustellen, dass die betroffene Person Zugang zu Hilfe und Unterstützung (z.B. durch unabhängige Beratungsangebote) erhält. Bei einer Kenntnis über die Identität des betroffenen Kindes oder Jugendlichen setzt sich die Prüfstelle zusammen mit dem Jugendamt mit der betroffenen Person über das weitere Vorgehen ins Benehmen. In den sonstigen Fällen leitet die Prüfstelle ihre auch insoweit begründete Entscheidung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.“

Zu 24a JuSchG-E:

Wir begrüßen die in § 24a JuSchG vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen. Sie verpflichten Diensteanbieter*innen, die Informationen für Nutzer*innen bereitstellen, dazu, strukturelle Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Dabei erachten wir es als äußerst positiv, dass in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wurde, dass die Regelungen der Verwirklichung der aus der UN-Kinderrechtskonvention entnommenen Trias von Schutz, Befähigung und Teilhabe dienen sollen.

Wir halten den Satz der Gesetzesbegründung auf S. 67 für zentral:

„Dabei gilt der Grundsatz, je stärker schutzwürdige Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen berührt sind, desto höher die Anforderungen an die jeweilig zu verlangende Vorsorgemaßnahmen sein können“

Wir regen an, den Kreis der von § 24a JuSchG genannten Diensteanbieter*innen zu erweitern. Es gibt zahlreiche Angebote im digitalen Raum, im Rahmen derer z.B. pornographische Inhalte oder sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Diese werden auch dafür genutzt, um Darstellungen von Minderjährigen zu zeigen oder sexualisierte Gewalt an Minderjährigen zu organisieren. Auch wenn sich diese Seiten nicht an Kinder und Jugendliche richten und auch von diesen üblicherweise nicht genutzt werden, sollten sie von § 24a JuSchG erfasst werden.

Deshalb regen wir an, § 24 a Abs. 1 S. 2 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten, von denen üblicherweise nicht genutzt werden und deren Angebote keine pornographischen Inhalte und keine sexuellen

Dienstleistungen beinhalten sowie für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden.“

Auch hier ist für uns nicht ersichtlich, warum Dienstanbieter*innen gem. § 24 a Abs. 2 JuSchG vom Ergreifen von Vorsorgemaßnahmen befreit werden, wenn sie im Inland weniger als eine Million Nutzer*innen aufweisen. Wir vermögen nicht zu erkennen, dass kleinere Angebote „keine erhebliche Relevanz für Kinder und Jugendliche aufweisen“, wie es die Begründung des Gesetzes auf S. 72 festhält.

Zu § 24b JuSchG-E:

Die Regelung begrüßen wir, es ist uns aber nicht ersichtlich, warum die Absätze 1-3 als verpflichtende Tatbestände formuliert sind und der Absatz 4 lediglich eine Ermessensvorschrift vorsieht. Unseres Erachtens sollte eine Konsequenz für die Diensteanbieter*innen, die wiederholt nicht über die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen verfügen, zwingend sein. Wir regen deshalb die Ausgestaltung des Absatzes 4 als gebundene Entscheidung bzw. zumindest als eine „Soll-Vorschrift“ an.

Fraglich ist uns darüber hinaus, wie die Rechtsdurchsetzung gelingen soll, wenn beispielsweise ausländische Dienstanbieter*innen weder auf die Anordnung von Vorsorgemaßnahmen noch auf das Verhängen eines Bußgeldes reagieren.